



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**33. Jahrgang**

**Sonsbeck, 12. März 2019**

**Nr. 03/2019**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|  | S E I T E |
|--|-----------|
| • Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 21.03.2019  | 2 – 3     |
| • Bekanntmachung über die Kartierungen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen<br>Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW | 4 – 7     |

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 32. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 21.03.2019, 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 31.01.2019
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Persönliche Vertretung von Ratsmitgliedern, die Ausschüssen der Gemeinde Sonsbeck angehören
6. Antrag der B.I.S.-Fraktion auf Umbesetzung eines Ausschusses
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage
8. Projektauftrag „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier: Förderantrag "Klimaschutz Sonsbeck in Bewegung"
9. Erneuerung des Skateparks Sonsbeck im Rahmen eines LEADER-Projektes  
hier: Anpassung der erforderlichen Haushaltsmittel
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2019
11. Mitteilungen der Verwaltung
- 11.1 Ermächtigungsübertragungen in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung
- 11.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 (IV. Quartal)
12. Anfragen der Ratsmitglieder

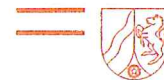
#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 31.01.2019
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. NGA-Breitbandausbau der unterversorgten Außenbereiche im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck
5. Abschluss eines Grundstückstauschvertrages
6. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

7. Abschluss eines Grundstückstauschvertrages
8. Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Gemeinde Sonsbeck
9. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 12.03.2019

Der Bürgermeister



## Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| <b>Zeitraum</b>       | <b>März – November 2019</b> |
| <b>Kreis</b>          | <b>Wesel</b>                |
| <b>Stadt/Gemeinde</b> | <b>Sonsbeck</b>             |

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

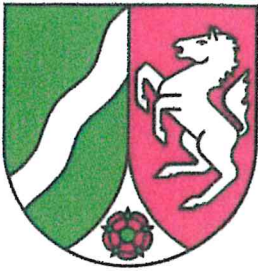
Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

## Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Der Geologische Dienst NRW - früher Geologisches Landesamt - ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr. Der Geologische Dienst untersucht die Untergrund-Ressourcen unseres Landes und hält alle Informationen zentral in modernen Informationssystemen vor. Auf der Basis dieser Daten stellt er amtliche Kartenwerke her. Er wertet die Informationen zum nachhaltigen Nutzen und Schutz der Naturgüter aus, zum Beispiel bei der Frage der schonenden Nutzung von Rohstoffen und Erdwärme, bei der Bewertung von Georisiken sowie im Rahmen des Boden-, Natur- und Grundwasserschutzes.

### Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz),
- bei der Landes- und Bauleitplanung,
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten),
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen),
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Lagerstättengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes

Danach sind die Mitarbeiter und Beauftragten des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden sie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung der Vielzahl von Grundstückseigentümern oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW  
Dienstgebäude in Krefeld

**Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!**

## Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greif-Strasse 195 • D-47803 Krefeld  
Fon: 02151 897-0 • Fax 02151 897-505  
E-Mail: [boden@gd.nrw.de](mailto:boden@gd.nrw.de)  
Internet: [www.gd.nrw.de](http://www.gd.nrw.de)

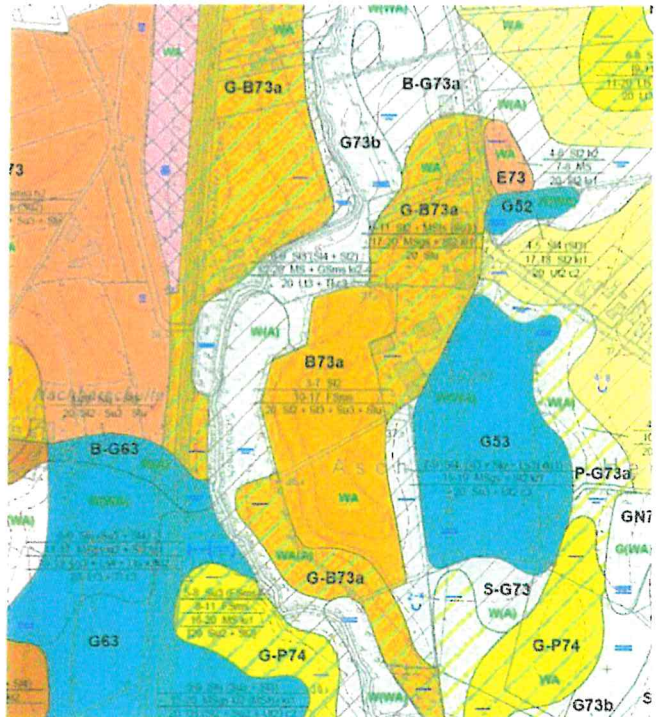
### Ihre bodenkundlichen Ansprechpartner

#### Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung

Dipl.-Ing. agr. Dr. Betzer  
Fon: 02151 897 294

#### Kartierung vor Ort (Verfahren Alpen Nordwest)

Dipl.-Geol. Dr. Reinhold Roth  
Fon: 02151 897 374  
Mobil: 0179 438 5632  
E-Mail: [roth@gd.nrw.de](mailto:roth@gd.nrw.de)



Ausschnitt aus einer Bodenkarte im Münsterland

### Beispiele unterschiedlicher Böden



**Podsol**  
(säurebedingte  
Stoffverlagerung)

**Braunerde**  
(Eisenfreisetzung,  
Tonmineralbildung)

**Gley**  
(durch Grundwasser  
geprägt)

**Pseudogley**  
(durch Staunässe  
geprägt)

**Plaggenesch**  
(humoser  
Bodenauftrag)

# Kartiergebiet Alpen NW (L1212), Geologischer Dienst NRW

